

Satzung
der Stiftung zur Förderung der Deggendorfer Kinder
Vom 04.07.2001

Vorspruch

Die Waisenhausstiftung Deggendorf wurde im Jahre 1696 mit dem Zweck gegründet, ein Kinderheim zu betreiben und zu unterhalten.

Nach Abzug der Ordensschwwestern aus dem Kinderheim konnte der Heimbetrieb nicht mehr wirtschaftlich geführt werden. Die Erfüllung des Stiftungszweckes wurde dadurch unmöglich. Mit der Satzung der Stiftung zur Förderung schulpflichtiger Kinder in Deggendorf vom 21.10.1981 wurde daher die Stiftungsaufgabe der neuzeitlichen sozialen und wirtschaftlichen Gesellschafts- und Rechtsordnung angepasst. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes ist es dienlich, dass in Erweiterung des bisherigen Stiftungszweckes auch eine Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder ermöglicht wird.

Mit Beschluss vom 30.04.2001 wird deshalb der Stiftung in Abänderung des Namens und des Stiftungszweckes gemäß Art. 8 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl. S. 126, BayRS 282-1-1-K) durch den Stadtrat der Stadt Deggendorf folgende und mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 19.06.2001 Nr. 230-1222.1-1-1a 1 genehmigte neue Satzung gegeben:

§1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Förderung der Deggendorfer Kinder" und wurde vorher als „Stiftung zur Förderung schulpflichtiger Kinder in Deggendorf" und „Waisenhausstiftung" bezeichnet.

Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Deggendorf.

§ 2

Zweck der Stiftung

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Förderung von Kindern aus der Stadt Deggendorf, vorzugsweise durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern.
- 2) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 3

Haus- und Aufnahmeordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und die Bedingungen der Aufnahme enthält die Haus- und Aufnahmeordnung, die vom Stadtrat Deggendorf erlassen wird. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus Kapital, Hausbesitz und Grundstücken, wie es in der Anlage, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet, ausgewiesen ist.

§ 5

Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen, welches ordentlich und pfleglich instandzuhalten ist, besteht aus

- a) dem Immobilienar
- b) der in der Anlage zum Haushaltsplan bzw. zur Jahresrechnung ausgewiesenen allgemeinen Rücklage.

§ 6

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus dem Ertrag und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens
- b) aus Unkostenbeiträgen
- c) durch freiwillige Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Verstärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 7

Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird durch die Stadt Deggendorf verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Stiftung zahlt an die Stadt als Entgelt für die zu leistenden Verwaltungsarbeiten einen entsprechenden, vom Stadtrat zu bestimmenden jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Deggendorf als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen. Dieser sind jährlich die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht vorzulegen.

§ 9

Erlöschen der Stiftung

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das im Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stiftungsvermögen der Stadt Deggendorf zu.

Sie hat es nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen oder in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung zur Förderung schulpflichtiger Kinder in Deggendorf vom 21.10.1981 außer Kraft.

Deggendorf, 04.07.2001
STADT DEGGENDORF

Gez.: Anna Eder
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 11 v. 12.07.2001)

Anlage

zu § 4 der Satzung der Stiftung zur Förderung
schulpflichtiger Kinder in Deggendorf

Grundstockvermögen der Stiftung zur Förderung schulpflichtiger Kinder in Deggendorf

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht nach dem Stande vom 1.1.2001 aus:

1) Kapitalvermögen

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| a) Wertpapiere | 7.650,-- DM |
| b) Einlagen bei Geldinstitute | 655.305,35 DM |

2) Grundvermögen

- | | |
|--|---------------|
| a) bebaute Grundstücke
Gebäude Fl.Nr.616/2 Deggendorf
2395 qm, Grundstück Fl.Nr. 616/4 2439 qm | 390.399,80 DM |
| b) bewegliche Sache | 7.041,55 DM |
| c) Betriebsanlagen | 64.893,76 DM |

Deggendorf, den 04.07.2001
STADT DEGGENDORF

gez.: Anna Eder
Oberbürgermeisterin